



Satzung

über die Nutzung der Mediathek am Münster Titisee-Neustadt

Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat in einer Sitzung vom 20.12.2022 die folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17 März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 491, 492) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) hat der Gemeinderat am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Mediathek am Münster ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Titisee-Neustadt. Sie verleiht Medien zum Zwecke der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung und stellt den Zugang zu ausgewählten Informationsdatenbanken zur Verfügung.
- (2) Jeder kann die Mediathek am Münster nutzen. Mit Betreten der Mediathek erkennt die Benutzerin bzw. der Benutzer diese Benutzungsordnung an.
- (3) Während des Aufenthaltes in der Mediathek am Münster und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Benutzerordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Entgelte für die Mediathek werden nach der zu dieser Benutzerordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten amtlichen Dokumentes an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer/seiner gesetzlichen Vertretung.

- (2) Mit ihrer bzw. seiner Unterschrift erkennt die/der Benutzer:in bzw. die/der Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Kollektive Benutzer (z.B. Institutionen) benötigen die Unterschrift eines Bevollmächtigten und einen Dienststempel.
- (4) Für die Anmeldung Minderjähriger wird die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters benötigt.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Mediathek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Mediathek, er ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bei Missbrauch des Ausweises haftet die/der eingetragene Benutzer:in bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (4) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Mediathek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen ihrer bzw. seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Mediathek mitzuteilen.
- (6) Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Bücher/Zeitschriften	4 Wochen
Aktuelle Zeitschrift	1 Woche
DVD	4 Wochen
Hörbücher	4 Wochen
Tonies, Kekzaudiochip	4 Wochen
Toniebox, Kekzkopfhörer	2 Wochen
Konsolenspiele	2 Wochen
Bibliothek der Dinge	2 Wochen
E-Medien	Festlegung des Onleihe Verbundes Biene

- (2) In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann (mündlich, telefonisch, per E-Mail oder selbstständig im Online-Katalog) vor Fristablauf bis zu zweimal, verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Ansonsten werden Mahngebühren fällig.
- (4) Für bestimmte Mediengruppen kann die Leitung der Mediathek besondere Bestimmungen (auch vorübergehend) festlegen.
- (5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (7) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (8) Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (9) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben für Spielfilme sowie Konsolenspiele sind auch in der Ausleihe verbindlich.

§ 5 Verspätete Rückgabe

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung bereits zugestellt wurde.
- (2) Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung zum Wiederbeschaffungswert zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/vom Benutzer:in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und ggf. dem Mediathekspersonal mitzuteilen.
- (2) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Die/der Benutzer:in ist schadensersatzpflichtig.

- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien sind dem Mediathekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Die/der Benutzer:in haftet für alle von ihr/ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihr/ihm bei der Benutzung verursachte Schäden.
- (4) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediathek nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Einarbeitung des Ersatzexemplares wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzer:in bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (6) Die Mediathek haftet für bei der Benutzung der Mediathek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mediathek zurückzuführen sind.
- (7) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Mediathek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer:innen entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Mediathek entstehen.

§ 7 Gebühren, Entgelte

- (1) Gebühren für die Benutzung der Mediathek, Entgelte für besondere Leistungen sowie Mahngebühren und Ersatzleistungen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Mahngebühren und Ersatzleistungen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 8 Multimedia- und Internetplätze

- (1) Die Internet-Arbeitsplätze sowie das WLAN stehen allen Mediatheksbesuchern kostenlos zur Verfügung. Die Benutzer:innen müssen sich an der Infothek vor der Nutzung anmelden. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren benötigen einmalig eine Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten. Die Nutzungsdauer kann von den Mediatheksmitarbeitern festgelegt werden.
- (2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornografischem Inhalt ist untersagt. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung.

- (3) Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
- mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter, nicht virengeprüfter Speichermedien
 - unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen / Daten
 - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
 - Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
 - Bei Weitergabe der eigenen Zugangsdaten an Dritte alle dadurch entstandenen Sachkosten
- (4) Dokumente dürfen nur auf virengeprüfte Speichermedien heruntergeladen werden.
- (5) Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten.
- (6) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für:
- Schäden, die der/dem Benutzer:in an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen.
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu Eigen.
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer:innen im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Online Verkäufe, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).
- (7) Für Computerausdrucke werden Gebühren erhoben

§ 9 Verhalten in der Mediathek, Hausordnung

- (1) Die/der Benutzer:in hat die Hausordnung zu beachten und den Anordnungen des Mediathekpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede:r Benutzer:in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer:innen und der Mediatheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer:innen übernimmt die Mediathek keine Haftung.

- (4) Rauchen und das Mitbringen von Tieren (auch Schulhunden) sind in der Mediathek nicht erlaubt, **hiervon ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde**. Essen und Trinken ist nur im Bereich des Lesecafés gestattet.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und / oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Mediatheksbenutzung auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben. Der Ausschluss wird von der Mediatheksleitung, in deren Abwesenheit von einer vertretungsberechtigten Person, ausgesprochen.
- (2) Respektloser Umgang (z.B. Beschimpfungen) gegenüber dem Mediathekspersonal oder anderen Besuchern der Mediathek kann zu zeitweisem oder dauerhaftem Hausverbot führen. Der Ausschluss wird von der Mediatheksleitung, in deren Abwesenheit von einer vertretungsberechtigten Person, ausgesprochen.
- (3) Ab einem Gebührenrückstand von 20,- € kann die/der Nutzer:in von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Titisee-Neustadt, 20.12.2022

Meike Folkerts
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenordnung Mediathek am Münster inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer gültig 01.01.2023

Versäumnisgebühren

1. Mahnung	3 €
2. Mahnung	3 €
3. Mahnung	4 €
Rechnung	Kosten Medium + 5€ pro Medium Bearbeitungsgebühr+ angefallene Mahngebühren (10€)
Bearbeitung bei Buch	3€ Einbindekosten

Verwaltungsgebühren

Ersatzausweis	3 €
beschädigte CD Hülle	0,50€/1€/1,50€
beschädigte Box Tonies	2 €
verlorenen Medien	Beschaffungspreis + bei Büchern 3€ Einbindekosten
Vorbestellung	0,50 €
Fernleihe	4€ pro Medium

Sonstiges

Onleihe	inklusiv
Bibliothek der Dinge	inklusiv
Kopie oder Ausdruck	
Din A4	je Seite 0,10 €
Din A3	je Seite 0,20€
Din A4	farbig je Seite 0,50€
Din A3	farbig je Seite 1,00€